

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		DIENSTAG, DEN 29. SEPTEMBER	2020
Tag	Inhalt		Seite
29. 9. 2020	Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung 2170-5-5		489
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung

Vom 29. September 2020

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung vom 6. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 27) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Bewertungskriterien

Der Prüfkatalog umfasst insgesamt acht einrichtungsbezogene Bewertungskriterien, die einmal für die gesamte Einrichtung bewertet werden.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien angeführt.

Nr.	Kriterium	Prüfbereich	Rechtsgrundlage
1	Bei Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Beatmungsgerät abhängig sind, verfügen alle betreuenden Pflegefachkräfte über eine zweijährige Weiterbildung in Anästhesie- und Intensivpflege oder vor Aufnahme der Tätigkeit über mindestens eine einjährige in Vollzeit unter fachlicher Anleitung erworbene intensivmedizinische oder außerklinische Beatmungserfahrung.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 6 WBPersVO
2	Die Personalrichtwerte werden eingehalten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 4 Absatz 5 WBPersVO
3	Die Einrichtung erfüllt die Fachkraftquote.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 3 Satz 1 WBPersVO
4	Der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkraft oder landesrechtlich anerkannte Assistentin oder landesrechtlich anerkannter Assistent sind, beträgt höchstens 40 vom Hundert der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 3 Satz 3 WBPersVO

5	Einrichtungsfremdes Personal wird nur in Ausnahmesituationen und nur zeitlich begrenzt eingesetzt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 9 WBPersVO
6	Es liegt ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen vor, das die geltenden Hygieneregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Nummer 8 HmbWBG, § 30 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22. September 2020 (HmbGVBl. S. 477)
7	Es liegen geeignete organisatorische Regelungen vor, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig sind, von gesunden und nicht infizierten Personen gewährleisten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Nummer 8 HmbWBG, § 30 Absatz 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO
8	Die Einrichtung verfügt über ein angemessenes Hygienemanagement, das den Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Rechnung trägt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Nummer 8 HmbWBG“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. September 2020.